



## 88. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 9. Oktober 2020)

Zum Leben der Kirche gehört wesentlich die Versammlung zum Gottesdienst. Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Sorge und Gefährdung sowie in Freude und Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben<sup>1</sup> etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

**Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:**

### Allgemeine Regeln

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1 Meter**.  
Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).

<sup>1</sup> Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

- Für andere allgemeine Veranstaltungen der Pfarre bzw. Familienzusammenkünfte nach dem Gottesdienst gelten die staatlichen Regelungen.

#### **Regelungen zur liturgischen Musik**

Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation soll der Gesang aber reduziert werden. Jedenfalls sollen gemeinsam gesungen werden:

- Bei Messfeiern:
  - Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Sanctus, evtl. ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
  - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
  - empfohlen wird auch Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente): zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
- bei Wort-Gottes-Feiern wesentliche Elemente:  
Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
- Tagzeitenliturgie:  
bei Laudes und Vesper wenigstens Hymnus und Benedictus/Magnificat;

Chormusik in den Gottesdiensten:

Chorgesang (evtl. in reduzierter Besetzung) bzw. Sologesang sind unter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen möglich und erwünscht. Sängerinnen und Sänger halten dabei einen Abstand von mindestens 1,5 Metern und tragen MNS, den sie evtl. für das Singen ablegen.

Gottesdienste im Freien:

Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindesings und der Kantoren durch Bläser.

Für die Chortätigkeit (Proben und Gottesdienste) im kirchlichen Bereich ist ein Hygienekonzept erforderlich. Informationen und Vorlagen finden sich unter [www.kirchenmusikkommission.at](http://www.kirchenmusikkommission.at).

#### **Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen**

##### **Messfeier**

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich die Hände gründlich (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten;
  - Handkommunion ist dringend empfohlen;

- die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
- mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

#### **Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier**

Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.<sup>2</sup>

#### **Feier der Taufe**

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit MNS möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein MNS für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

#### **Feier der Trauung**

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Bestätigung der Vermählung  
**Variante A:** Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.  
**Variante B:** Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien in 1 Meter Abstand stattfinden.

#### **Feier der Erstkommunion**

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme:  
Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

---

<sup>2</sup> Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen, möglich.

#### **Feier der Firmung**

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Werktagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen). Auch die musikalische Gestaltung ist entsprechend knapp zu halten.
- Firmhandlung im engeren Sinn:
  - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
  - die Firmlinge bleiben im größtmöglichen Abstand zum Firmspender stehen (Markierungen am Boden können hilfreich sein);
  - die Firmpaten können mit Abstand hinter den Firmlingen stehen und die Hand auf deren Schulter legen;
  - der Firmspender legt den MNS an und desinfiziert seine Hände;  
Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
  - während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

#### **Feier des Sakraments der Versöhnung**

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

#### **Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung**

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

#### **Begräbnisse**

- Für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 500 Personen. Gemäß den staatlichen Regelungen für Begräbnisse ist ein Präventionskonzept (auch für die im nächsten Absatz genannten Feiern) nicht notwendig.<sup>3</sup>
- Für Totenwache, Begräbnismesse (Requiem) oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden.

<sup>3</sup> Vgl. COVID-19-Maßnahmenverordnung § 10 Abs. 10a in Verbindung mit Abs. 2 bis 5a.

## **89. PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR RELIGIÖSE FEIERN BZW. GOTTESDIENSTE AUS EINMALIGEM ANLASS**

**(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)<sup>1</sup>**

Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts** ist durch einen **Präventionsbeauftragten sicherzustellen**. Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren** und im Fall auftretender Infektionen die **Kontakt-Rückverfolgung (contact tracing)** schnell und umfassend zu ermöglichen.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

### **1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:**

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Menschenströme“;
- Kontaktpersonenmanagement (contact tracing);
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

### **2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern**

#### **1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts**

##### **Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):**

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Einhaltung von mindestens 1 m Abstand zu Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird;
- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelspender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes;
- Kontakt von kirchlichen Mitarbeiter/innen mit Personen der Feiergemeinde findet mit einem Mund-Nasen-Schutz statt.

##### **Zur „Steuerung der Menschenströme“:**

- Entsprechend der Anzahl an erwarteten Personen, den Platzverhältnissen und Bewegungen vor Ort sowie dem geplanten Ablauf der Feier ist sicherzustellen, dass die Mindestabstände während der Feier und bei der An-/Abreise eingehalten werden können; Daraus kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, eine maximale Anzahl an Personen festzulegen, die sich unter Einhaltung der nötigen Abstände im Kirchenraum aufhalten dürfen; Ist bei einer Feier (z.B. bei Erstkommunionen/ Firmungen) aufgrund der zur Verfügung stehenden Plätze eine Begrenzung der einzuladenden Personen (beispielsweise eine Begrenzung der Angehörigen pro Erstkommunionkind/Firmung) notwendig, werden im Vorfeld Lösungen gesucht und kommuniziert;

<sup>1</sup> Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Begräbnismesse/Requiem oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise, die Abstände zu anderen einzuhalten. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen;
- Für einzelne Feiern (Konkretisierungen siehe unten) unterstützen Ordnerdienste und/oder Bodenmarkierungen das Einhalten der Abstandsregeln;
- An den Sitzplätzen finden sich geeignete Kennzeichnungen zum Einhalten des Mindestabstands.

#### **Kontaktpersonenmanagement (Erfassen der anwesenden FeiERGemeinde):**

- Bei Feiern (insbesondere in Hinblick auf eine größere Anzahl an Mitfeiernden oder eine überregionale Zusammensetzung der FeiERGemeinde) ist eine Kontaktdatenerfassung für eine allfällige Kontakt-Rückverfolgung im Infektionsfall (contact tracing) notwendig;
- Vor der Feier ist zu vereinbaren, wer für die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Kontaktdaten der Mitfeiernden (zu deren Verarbeitung von den Betroffenen eingewilligt wurde) zuständig ist. Insbesondere kann diese Aufgabe auch von der/dem Präventionsbeauftragten wahrgenommen werden. Die zu diesem Zweck erhobenen Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken (soweit nicht ausdrücklich in eine solche eingewilligt wurde) ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. In Hinblick auf die Verarbeitung der Daten sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen;
- Die Erfassung der FeiERGemeinde kann für die einzelnen Feiern spezifisch geregelt werden: Wichtig ist jedenfalls, dass im Nachhinein nachvollzogen werden kann, welche Personen welcher Sitzregion/Sitzreihe bzw. welchen Sitzplätzen zugeordnet waren, um diese im Infektionsfall benachrichtigen zu können.

Zur Erfassung der Kontaktdaten können beispielsweise folgende Vorgehensweise angewendet werden:

.) Auflegen von Kontaktdatenblättern beim Kircheneingang bzw. in der Sitzreihe/beim Sitzplatz zum Eintrag von Namen, Telefonnummer, Sitzreihe bzw. Sitzplatz.

Die ausgefüllten Kontaktformulare werden im Anschluss an die Feier reihenweise abgesammelt bzw. in dafür vorgesehene Behältnisse eingeworfen und wie oben beschrieben aufbewahrt.

Notwendig ist daher: Durchnummerieren der Reihen bzw. Plätze, Schreibstifte (müssen regelmäßig desinfiziert werden!), Ordnerdienste am Beginn und am Ende der Feier.

.) Erstellen eines Fotos der FeiERGemeinde zum Zweck der Dokumentation, wer teilgenommen hat und wer wo gegessen hat. Die Betroffenen sind zuvor über den Zweck des Fotos zu informieren.

Das Foto darf ausschließlich für den genannten Zweck angefertigt und verwendet werden (es gilt die oben angeführte Löschrfrist)!

#### **TAUFE**

Bereits im Vorfeld der Feier wird die Familie des Täuflings gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen. Beim Eintreffen der FeiERGemeinde soll jemand aus der Tauffamilie die Anwesenden mit der Liste abgleichen;
- Diese Liste wird am Ende der Feier dem Vorsteher der Tauffeier übergeben.

#### ERSTKOMMUNION

- Die Familien der Erstkommunionkinder geben im Vorfeld der Feier (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen beim Vorsteher der Feier ab;
- Jeder Familie wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich (Bankreihe) zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

#### FIRMUNG

- Die Firmlinge geben im Vorfeld (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen ab;
- Jedem Firmling und seinen Angehörigen wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

#### TRAUUNG

Bereits im Vorfeld der Feier wird das Brautpaar gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der eingeladenen Gäste (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen;
- eine Person zu benennen, die beim Eintreffen der Feiergemeinde die Anwesenden mit der Liste abgleicht. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

#### **Nutzung sanitärer Einrichtungen:**

Die Sanitäreinrichtungen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten dürfen
- Hinweise auf Abstandhalten und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

#### **Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:**

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht der Behörde für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

#### **2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern**

##### **Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:**

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Für weitere Hilfestellungen sei auf die unterschiedlichen diözesanen Mustervorlagen verwiesen, beispielsweise die „Checkliste für besondere Gottesdienste in der Erzdiözese Wien zur Berücksichtigung der COVID-19 Schutzmaßnahmen“.<sup>2</sup>

## **90. DEKRETE**

### **1. Pfarrverband „Weinland Nord“**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2020 den Pfarrverband

#### **WEINLAND NORD,**

der die Pfarren Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 21. September 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **2. Pfarrverband „Leithagebirge“**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2020 den Pfarrverband

#### **LEITHAGEBIRGE,**

der die Pfarren Mannersdorf, Pischelsdorf und Sommerein umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 21. September 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

---

<sup>2</sup> Einsicht bzw. Download unter folgenden Link möglich: [https://www.erzdiocese-wien.at/dl/sltKJKJnLollJqx4koJK/20200820\\_Checkliste\\_besondere\\_GD\\_pdf](https://www.erzdiocese-wien.at/dl/sltKJKJnLollJqx4koJK/20200820_Checkliste_besondere_GD_pdf)



### **3. Pfarrverband „An der Leitha“**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. November 2020 den Pfarrverband

#### **AN DER LEITHA,**

der die Pfarren Ebenfurth, Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingdorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 21. September 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **4. Pfarrverband „Manhartsberg“**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2020 den Pfarrverband

#### **MANHARTSBERG,**

der die Pfarren Eggendorf am Walde, Hohenwarth, Limberg, Maissau, Mühlbach am Manhartsberg und Zemling umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Gleichzeitig beende ich mit 30. September den Pfarrverband Maissau, der die Pfarren Eggendorf, Limberg und Maissau umfasst.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 21. September 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## HINWEIS ZU NR. 91

Auf Grund des fehlerhaften Textes wird das „*Dienstrecht für die Ständigen Diakon in der Erzdiözese Wien*“ mit berichtigtem Wortlaut neu veröffentlicht. Das nunmehr in nachfolgender Nr. 91 korrigierte Dokument ersetzt die in WDBI 158 (2020), Nr. 59, S. 83-90, und Nr. 71, S. 103, abgedruckten Textfassungen.

## 91. DIENSTRECHT FÜR DIE STÄNDIGEN DIAKONE IN DER ERZDIÖZESE WIEN

### Präambel

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die Gott seine Kirche aufbaut. Der ständige Diakon hat seine zentrale Aufgabe im Dienst an den Armen und allen Menschen am Rande der Gesellschaft. Er ist Zeichen des dienenden Christus, der dienenden Kirche und steht für soziale Verantwortung. Als „Auge der Kirche“ nimmt der Diakon die Not Einsamer, Ausgegrenzter, Randgruppen, schutzbedürftiger Personen sowie körperlich, seelisch, geistig und sozial bedürftiger Menschen wahr und ist die Stimme dieser Personengruppen. Die Diakone erhalten die Sendung und die Vollmacht, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.<sup>1</sup> Diakone sollen diesen Dienst voll erfüllen können. Nur so werden sie in ihrer wahren Identität als Diener Christi und nicht als besonders engagierte Laien im Leben der Kirche in Erscheinung treten.<sup>2</sup>

### § 1 – Rechtsgrundlagen

Wesentliche Grundvollzüge des diakonalen Lebens und Wirkens werden geregelt in:

- a) Codex Iuris Canonici (CIC),
- b) Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (22. 2. 1998),
- c) Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich (15. 5. 2010).

Hinsichtlich der Pflichten und Rechte gelten die entsprechenden Bestimmungen aus:

- d) den Regelungen der österreichischen Bischofskonferenz für die Ständigen Diakone,
- e) dem Perspektivenpapier – Diakone in der Erzdiözese Wien,
- f) Priesterdienstrecht der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird,
- g) der Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird,
- h) und andere vom Ordinarius verfügte Ordnungen.

Dieses Dienstrecht gilt für alle ständigen Diakone, die in die Erzdiözese Wien inkardiniert sind. Für nicht in der Erzdiözese Wien inkardinierte Diakone gilt es, was die Verrichtung ihres diakonalen Dienstes in der Erzdiözese Wien betrifft. Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten, unterstehen den erzbischöflichen Priesterseminaren und unterliegen den Normen zur Priesterausbildung.

---

<sup>1</sup> Vgl. c. 1009 § 3 CIC.

<sup>2</sup> Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 40.

## § 2 – Funktionsbezeichnungen in der Erzdiözese Wien

In der Erzdiözese Wien wird unterschieden zwischen:

- (1) Diakon im Zivilberuf (Diakone mit erlerntem Zivilberuf, nebenamtlicher Diakon, ehrenamtlicher Diakon), sind Diakone, die einen Zivilberuf ausüben, ausgeübt haben oder in diesem auf Arbeitssuche sind.
- (2) Diakon im diözesanen Beruf (auch hauptamtlicher Diakon, Diakone im Hauptberuf), sind Diakone, die ihr Diakonat im diözesanen Beruf ausüben.

## § 3 – Der Diakon mit Zivilberuf

- (1) Der Diakon mit Zivilberuf ist außerhalb eines kirchlichen Dienstes erwerbstätig oder in der Situation der zivilen Arbeitssuche. Er kann bei entsprechender Qualifikation einen Zivilberuf im nichtpastoralen kirchlichen Dienst (weiter) ausüben.
- (2) Dem Diakon mit Zivilberuf ist in besonderer Weise aufgegeben, in seinem beruflichen Umfeld die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen. Zusätzlich wird er zu seinem Wirken im zivilen Umfeld vom Ordinarius zu konkreten pastoralen Aufgaben gesendet.

## § 4 – Der Diakon im diözesanen Beruf

- (1) Diakon im diözesanen Beruf ist, wer vom Diözesanbischof in diesen gesendet ist und sich dem kirchlichen Dienst widmet.
- (2) Sofern in dieser Ordnung nicht geregelt, gelten in analoger Weise die Bestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht sowie die Bestimmungen der Dienst und Besoldungsordnung in der jeweils geltenden Fassung für vergleichbare Berufsgruppen.
- (3) Bezüglich seines Anspruchs auf Vergütung für seinen diözesanen Dienst siehe § 24.

## § 5 – Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Durch die Weihe und die daraus folgende sakramentale Sendung Christi wird der Diakon ein Mitglied der Hierarchie. Dies bestimmt seinen theologischen und rechtlichen Stand in der Kirche.<sup>3</sup> Der Ständige Diakon (im Folgenden als „Diakon“ bezeichnet) ist gemäß c. 266. CIC Kleriker. Durch die Inkardination, die mit der Weihe erfolgt, untersteht der Diakon kirchenrechtlich dem Ordinarius.

## § 6 – Unvereinbarkeit von Tätigkeiten

- (1) Den Diakonen ist die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Vereinigungen und Gruppen untersagt, die sie an der rechten Ausübung ihres Amtes hindern oder die aufgrund ihrer Zielsetzung kirchlicher Gesinnung entgegenstehen.<sup>4</sup>
- (2) Ebenso sind Mitgliedschaften in solchen Vereinigungen verboten, die der Ausübung des diakonischen Weiheamtes dadurch Schaden zufügen, dass sie es lediglich als unselbständige Tätigkeit erscheinen lassen und so eine den geweihten Hirten (= Bischof), die ausschließlich als Arbeitgeber angesehen werden, entgegengesetzte Haltung in Gang setzen.<sup>5</sup>

## § 7 – Ruhestand und Entpflichtung

- (1) Entsprechend der allgemeinen Regelung für Kleriker soll der Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.<sup>6</sup> Bei Vorliegen ernster Gründe kann auch früher oder später um eine Entpflichtung von den im Bestellsdekret

<sup>3</sup> Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.

<sup>4</sup> Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.2.

<sup>5</sup> Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 11.

<sup>6</sup> Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat, Punkt 7.4.

genannten Aufgaben angesucht werden. Zuständige Ansprechstelle ist der Institutsleiter für den Ständigen Diakonat.

- (2) Diakone im diözesanen Beruf gehen in der Regel mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Pension, können aber in der Pension weiter als Diakon im Sinn des Abs. 1 tätig sein.
- (3) Auch im Ruhestand bleiben die kirchenrechtlichen Regelungen für Kleriker aufrecht.

#### **§ 8 – Ausnahmeregelung zur Änderung der Tätigkeitsform**

In Ausnahmefällen ist eine Änderung der Tätigkeitsform vom Diakon im Zivilberuf auf einen Diakon im diözesanen Beruf hin möglich. Maßgeblich hierfür ist das kluge Urteil des Ordinarius, der die pastoralen Erfordernisse und die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Diözese im Einzelfall abzuwägen hat. In der Erzdiözese Wien ist der Diakon mit Zivilberuf der Regelfall; ein Anspruch auf Änderung der Tätigkeitsform und auf die Übernahme als „Diakon im diözesanen Beruf“ besteht nicht.

#### **§ 9 – Dienst in einer anderen Diözese, Wechsel der Inkardination**

- (1) Ein Diakon, der aus berechtigten Gründen seinen Dienst in einer anderen Diözese als in der seiner Inkardination ausüben möchte, muss dazu von beiden Bischöfen die schriftliche Genehmigung erhalten.<sup>7</sup>
- (2) Das Inkardinationsverhältnis eines Diakons wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Der Diakon teilt seinem Inkardinationsordinarius den Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren eine vertragliche Regelung über den Dienst und die Inkardination des Diakons.
- (3) Ein Diakon, der nicht in der Erzdiözese Wien inkardiniert ist, kann nach einer angemessenen Zeit der Tätigkeit in der Erzdiözese Wien (in der Regel frühestens nach 5 Jahren) schriftlich um Inkardination ansuchen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf. Die Vorgangsweise richtet sich nach dem allgemeinem Kirchenrecht, die Bestimmungen des Priesterdienstrechts sind analog anzuwenden.<sup>8</sup>
- (4) Die Zuständigkeit bei Inkardinationsangelegenheiten liegt beim Ordinarius; die Abwicklung beim Ordinariat, der Institutsleiter ist unmittelbarer Ansprechpartner.

#### **§ 10 – Dienst einschränkung oder Verlust des klerikalen Standes**

- (1) Der Erzbischof kann dem Diakon Einschränkungen für die Ausübung seines Amtes auferlegen. Im Falle einer Einschränkung wird der Umfang der untersagten Tätigkeiten in schriftlicher Form festgelegt.
- (2) Die einmal gültig empfangene Weihe wird niemals ungültig. Dennoch tritt der Verlust des klerikalen Standes nach Maßgabe der Normen des Kirchenrechtes ein.<sup>9</sup>

#### **§ 11 – Umgang mit schutzbedürftigen Personen**

- (1) Alle Diakone haben sich des ihnen entgegen gebrachten Vertrauens und ihrer besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen stets bewusst zu sein.
- (2) Es sind jene Haltungen zu pflegen, die den Grundsätzen und Lehren der Kirche und des diakonalen Dienstes entsprechen. Es ist jede Form des physischen, psychischen, sexuellen oder emotionalen Missbrauchs anderer Menschen zu unterlassen bzw. zu verhindern.

<sup>7</sup> Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 3.

<sup>8</sup> Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 23.

<sup>9</sup> Vgl. cc. 290 - 293 CIC.

- (3) Die „Verhaltensrichtlinien“<sup>10</sup>, die in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt sind, definieren und konkretisieren das angemessene Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen. Ebenso ist der Behelf „Unter vier Augen.“<sup>11</sup> verpflichtende Grundlage und einzuhalten.
- (4) Im Verdachtsfall eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien ist die Verfahrensordnung, wie sie in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt ist, anzuwenden.<sup>12</sup>
- (5) Alle Diakone haben die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung zu unterschreiben und verpflichten sich damit, diese einzuhalten.<sup>13</sup> Diese Erklärung ist im Personalakt abzulegen.

#### § 12 – Ernennung

- (1) Dem Diakon wird durch ein schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Die Ernennung ist im Diözesanblatt zu veröffentlichen.
- (2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine Belastbarkeit zu berücksichtigen.
- (3) Ein Einsatz auf übergemeindlicher Ebene und/oder in der kategorialen Seelsorge ist möglich. In diesem Fall soll der Diakon für die „diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie“ einer konkreten Gemeinde zugewiesen werden.
- (4) Gemäß des Gehorsamsversprechens bei der Weihe ist der Diakon verpflichtet, wenn er nicht durch ein rechtmäßiges Hindernis entschuldigt ist, eine Aufgabe, die ihm vom Ordinarius übertragen, zu übernehmen und treu zu erfüllen.<sup>14</sup>

#### § 13 – Vorgesetzter und Personalverantwortung

- (1) Unmittelbarer Vorgesetzter des Diakons ist der jeweilige Leiter der Pfarre oder Dienststelle, für die der Diakon ernannt wurde.
- (2) Der Institutsleiter übt die Personalverantwortung für die Diakone aus. Für Diakone im diözesanen Beruf übt er die Personalverantwortung gemeinsam mit dem Personalreferenten der Erzdiözese Wien aus. Bis zum Ende des zweiten vollendeten Dienstjahres nach der Weihe ist der Ausbildungsleiter in Absprache mit dem Personalreferenten der Personalverantwortliche. Für Diakone im Zivilberuf ist es der Ausbildungsleiter alleine.
- (3) Das Institut vertritt die Belange der Diakone und ist somit vermittelndes Organ zwischen Diakon und Ordinarius bzw. den diözesanen Dienststellen. Der Leiter des Instituts ist daher vom Ordinarius und vom erzbischöflichen Ordinariat in den Angelegenheiten, die Diakone betreffen, in geeigneter Weise zu hören, insbesondere bezüglich der personellen Veränderungen von Diakonen.

<sup>10</sup> „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitet und ergänzte Ausgabe (2016).

<sup>11</sup> „Unter vier Augen“. Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht im Seelsorgegespräch, im Beichtgespräch und in der Geistlichen Begleitung (2. Auflage), in: WDBI 157 (2019), Nr. 53, 56 (Abdruck des Textes im Anschluss an die September-Ausgabe des WDBI).

<sup>12</sup> Vgl. „Die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil C, S. 39-51.

<sup>13</sup> Vgl. „die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil D, S. 62.

<sup>14</sup> Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.1.

#### § 14 – Veränderung beziehungsweise Versetzung

- (1) Eine Änderung der im Dekret genannten Aufgaben oder eine Versetzung ist grundsätzlich möglich.
- (2) Die familiäre Situation des Diakons, die Wohnungs- und die zivilberufliche Situation müssen mit dem neu zugewiesenen Dienst vereinbar sein. Der Diakon hat den ihm neu zugewiesenen Dienst im Gehorsam anzunehmen.<sup>15</sup>
- (3) Eine Veränderung oder Versetzung kann auf Wunsch des Diakons erfolgen. Der Wunsch ist mindestens ein halbes Jahr vorher im Institut für den Ständigen Diakonat bekannt zu geben und in weiterer Folge dem Diözesanbischof vorzutragen. Bei einem Veränderungswunsch eines Diakons im diözesanen Beruf ist zusätzlich auch der Personalreferent zu informieren.

#### § 15 – Religionsunterricht

Der Diakon kann bei entsprechender Qualifikation schulischen Religionsunterricht erteilen.

#### § 16 – Kooperationsvereinbarung, Mitarbeitergespräch

- (1) Auf Grundlage der Ernennungsdekrete wird die grundsätzliche Aufgabenverteilung und die Aufgabenumschreibung in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten.
- (2) Vor oder am Beginn eines jeden Arbeitsjahres wird die Kooperationsvereinbarung evaluiert und Änderungen werden schriftlich dokumentiert.
- (3) Alle Diakone, die in der Erzdiözese Wien eine Aufgabe ausüben, sind verpflichtet, jährlich mit ihrem unmittelbaren Vorgesetzten ein Mitarbeitergespräch (MAG) zu führen. Dabei gelten die Bestimmungen des Handbuchs „Das strukturierte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch in der Erzdiözese Wien“.<sup>16</sup>

#### § 17 – Amtseinführung

Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in seinem Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Diakon in der Gemeindepastoral möglichst bei einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst.

#### § 18 – Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die Aufgaben des Diakons mit Zivilberuf sind so zu bestimmen, dass die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und geistlichem Amt gegeben ist. Der Diakon mit Zivilberuf leistet seinen Dienst im zivilberuflichen und persönlichen Umfeld und wirkt so im Sinne der Neuevangelisierung pastoral. Sein geistlicher Dienst ergibt sich in erster Linie aus dem täglichen Umgang mit seinen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen und in seinem persönlichen Lebensraum.
- (2) Dem Wesen des diakonalen Dienstes für Diakone im diözesanen Beruf entspricht der volle Einsatz der beruflich zur Verfügung stehenden Kräfte und auch der Arbeitszeit. Das bedeutet, dass in der Regel die Arbeitszeit des Diakones im diözesanen Beruf über das gesetzliche Ausmaß im weltlichen Berufsleben hinausgeht; dies gewährleistet eine dem Wesen des diakonalen Dienstes entsprechende Verfügbarkeit. Eine tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit nach Stunden wird allerdings nicht festgelegt. Bei verheirateten Diakonen im diözesanen Beruf ist auf ausreichend Zeit für und mit Ehefrau und Kindern Rücksicht zu nehmen. Zur diakonalen Tätigkeit gehören auch Gebet, Studium und Vorbereitungen.

<sup>15</sup> Vgl. c. 273 CIC.

<sup>16</sup> Das Handbuch kann im Referat für Personalangelegenheiten/Personalentwicklung angefordert werden und ist auf der Website <http://personalreferat.edw.or.at> abrufbar.

- (3) Für alle Diakone sind die Pflege der Hausgemeinschaft in der Familie, das Gebet, das Studium der theologischen Schriften, die Vorbereitung auf die Predigt und die liturgischen Feiern und die Sorge um die Mitbrüder Teil ihres Wirkens.
- (4) Eine Regelung für die zeitliche Gestaltung des Dienstes dient als Schutz vor Überforderung durch persönliche Erwartungen und Ansprüche von anderen. Sie hilft, die persönliche Planung mit der Ressource Zeit verantwortungsbewusst zu gestalten und bietet ebenso einen Orientierungsrahmen für Vereinbarungen im Blick auf mehrere Einsatzorte. Diese Regelung wird in der für alle Diakone verbindlichen Kooperationsvereinbarung festgehalten.
- (5) Der wöchentliche Zeitrahmen für den pastoralen Aufgabenbereich (einschließlich der diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie), der in der Kooperationsvereinbarung dokumentiert ist, soll bei Diakonen mit Zivilberuf in der Regel den Mittelwert von maximal 8 Wochenstunden auf Dauer nicht übersteigen.
- (6) Für Diakone, die bereits im Ruhestand oder in der Pension sind, soll dieser Zeitrahmen auf ein vernünftiges Maß, entsprechend dem Alter und den persönlichen Möglichkeiten, angepasst werden.
- (7) Jedem Diakon steht pro Woche ein voller dienstfreier Tag und darüber hinaus pro Monat ein Tag für einen Einkehrtag zu. Die konkreten Termine sind mit dem unmittelbar kirchlichen Vorgesetzten zu vereinbaren.
- (8) In der Regel sollen im Sinne der Ehe und Familie 1 Samstag und 1 Sonntag pro Monat für diese reserviert und von pfarrlichen Verpflichtungen frei sein.
- (9) Die konkrete Koordination der Arbeit erfolgt immer in Absprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten und die Abwesenheiten sind mit dem Vorgesetzten zu vereinbaren und gegebenenfalls im Team zu koordinieren.
- (10) In erster Linie sind die Aufgaben des Ernennungsdekretes oder der Ernennungsdekrete zu erfüllen. Darüber hinaus jene Aufgaben, die vom Ordinarius oder dem Dienstvorgesetzten (siehe § 13) dem Diakon anvertraut sind und auch der Kooperationsvereinbarung entsprechen.
- (11) Um Auffassungsunterschiede bei der zeitlichen Gestaltung des in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Dienstes zu vermeiden, sind von den Diakonen schriftliche Zeitaufzeichnungen zu führen, die bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen und beim jährlichen Mitarbeitergespräch zu thematisieren sind.

#### § 19 – Fortbildung und Tagungen

- (1) Der Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.
- (2) Die Teilnahme an Studientagen und Konferenzen auf Diözesan- und Dekanatsebene (Pastoral- und/oder Kleruskonferenzen) ist Teil des Dienstes.<sup>17</sup>

#### § 20 – Urlaub

- (1) Bei Diakonen mit Zivilberuf, richtet sich die Abwesenheit vom pastoralen Aufgabenbereich in der Regel nach der aus dem Zivilberuf gebührenden Urlaubszeit. Von dieser Regel abweichende und nicht erfassbare Dispositionen - etwa bei Pensionisten - sind einvernehmlich zwischen dem Diakon und dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten zu treffen.
- (2) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen die Urlaubsbestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht analog zur Anwendung.<sup>18</sup> Wohlerworbene Rechte aufgrund vorhergehender Regelungen bleiben unangetastet.

<sup>17</sup> Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 5.5.

<sup>18</sup> Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 18.

#### § 21 – Dienstverhinderung / Krankheit

- (1) Bei Dienstverhinderung von Diakonen ist der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen.
- (2) Der Institutsleiter kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Diakon dienstfähig ist.
- (3) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen diesbezüglich die Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien für vergleichbare Berufsgruppen gelten, analog zur Anwendung.<sup>19</sup>
- (4) Für Dienstunterbrechung, Karenzzeiten und Elternteilzeit kommen diesbezüglich die Regelungen und Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien gelten, analog zur Anwendung.<sup>20</sup>

#### § 22 – Diakonenkreise, Standesvereinigungen

- (1) Der Diakon und seine Ehefrau soll an den Zusammenkünften eines Diakonenkreises teilnehmen und zum Leben des Kreises beitragen. Diakonenkreise sind freiwillige Vereinigungen zur Vertiefung der Berufung und der Frömmigkeit im Sinne des c. 215 CIC.
- (2) Der Diakon hat gemäß c. 278 § 1 CIC das Recht, sich mit anderen Diakonen zur Verfolgung von Zwecken, die dem Klerikerstande angemessen sind, zusammenzuschließen.

#### § 23 – Zusammenarbeit

- (1) Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit Priestern und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Einsatzgebietes verpflichtet. Dabei soll diese Zusammenarbeit sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern eine angemessene Form geistlicher Gemeinschaft finden.
- (2) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen, Pastoral-assistenten und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt unter Berücksichtigung des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoral-konzeptes oder der Stellenbeschreibung nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Diakons. Sie ist in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung verbindlich festzuhalten.
- (3) An den Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt der Diakon teil. Dienstbesprechungen sollen – wenigstens von Zeit zu Zeit – so festgesetzt werden, dass der Diakon mit Zivilberuf (außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit) teilnehmen kann. Darüber hinaus soll eine kontinuierliche und umfassende Information seitens des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten erfolgen.
- (4) Der Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten soll er Mit- und Aushilfen in anderen Bereichen, in seinem Entwicklungsraum, Seelsorgeraum, Pfarrverband oder auch in überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner, in den Dekreten genannten, konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

#### § 24 – Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Werden bei einem Vorgesetzten über einen Diakon Beschwerden vorgebracht, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten, muss der betroffene Diakon in geeigneter Weise davon informiert werden und Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen.

<sup>19</sup> Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

<sup>20</sup> Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.



- (2) Gravierende Konflikte sind dem Leiter des Instituts für den Ständigen Diakonat vorzutragen. Jedem Diakon steht auch der Weg an das Konsultationsgremium über den Diakonenrat sowie der direkte Weg an den zuständigen Bischofsvikar oder an den Erzbischof offen.
- (3) Bittet der Diakon ein Mitglied des Diakonenrats um Unterstützung oder Intervention in einer ihn betreffenden Angelegenheit, so hat dieses Mitglied das Recht, von den für den Diakon zuständigen Vorgesetzten gehört zu werden.
- (4) Der Diakonenrat kann das Konsultationsgremium mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit betrauen. Wird die Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigefügt werden.
- (5) In jedem Fall hat der Diakon das Recht auf Anhörung, Verteidigung, Hinzuziehung einer Person seines Vertrauens und Akteneinsicht.

#### § 25 – Vergütung

- (1) Der Diakon erwirbt durch die Aufnahme in den Klerikerstand ebenfalls nach c. 281 CIC Anspruch auf Vergütung für seinen kirchlichen Dienst.
- (2) Gemäß c. 281 § 3 CIC haben Diakone, die Aufgrund eines Zivilberufes Vergütung erhalten (den sie ausüben oder ausgeübt haben), aus diesen Einkünften für sich und die Erfordernisse ihrer Familie zu sorgen. Zu den Einkünften zählen auch Leistungen von Versicherungen, staatliche Unterstützungsleistungen und sonstige finanzielle Einkünfte des Diakons.
- (3) Für die Vergütung der „Diakone im diözesanen Beruf“ kommt die Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien in der jeweils gültigen Fassung (inklusive der Zulagen und Treueprämienregelung) zur Anwendung.<sup>21</sup>
- (4) Erhält ein Diakon neben der Vergütung für seinen diözesanen Beruf auch andere Bezüge (z. B. Religionsunterricht, universitäre Tätigkeit) so kann die diözesane Vergütung entsprechend vergleichbaren Regelungen in der Erzdiözese Wien reduziert werden.<sup>22</sup>
- (5) Für die Vergütung von Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen gelten die allgemeinen diözesanen Regelungen.<sup>23</sup>
- (6) Erst nach Wegfall aller anderen Einkünfte und sonstiger finanzieller Vergütungen kann der Anspruch des Diakons auf „sustentatio honesta“ subsidiär zur Anwendung kommen.

#### § 26 – Sonstige Regelungen

In allen Fragen, die durch diese Dienstordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet der Ordinarius nach eigenem Ermessen.

## 91. ÄNDERUNG DER BESOLDUNG FÜR LAIEN UND PRIESTER

### 1. Laienbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 werden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat die Gehaltstabellen der Dienst- und Besoldungsordnung I und II um 1,5% angehoben. Pauschalbezüge, alle Zulagen und die Besoldungssätze der Kirchenmusiker/innen werden ebenfalls um 1,5% erhöht.

<sup>21</sup> Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

<sup>22</sup> Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien sowie Regelungen im Priesterdienstrecht.

<sup>23</sup> Vgl. Gebührenordnung der ED Wien.

## 2. Priesterbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 werden die Bezüge gemäß Priesterdienstrecht (Tabelle, sämtliche Zulagen und alle anderen Bezüge wie z.B. Anerkennungsbeitrag sowie die Bezüge der Priesterpensionisten) um 1,5% angehoben.

## 92. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

### Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## 93. PERSONALNACHRICHTEN

### Dekanate:

#### Stadtdekanat 22:

Die Amtszeit von Mag. Marcel **Berger**, PfMod. in Kagraner Anger, Wien 22, Stadlau, Wien 22 und Neukagran, Wien 22, als Dechant wurde mit 1. November bis 31. Oktober 2025 verlängert. Die Amtszeit von Mag. Georg **Stockert**, Pfr. in Aspern, Wien 22, als Dechant-Stellvertreter wurde mit 1. November bis 31. Oktober 2025 verlängert.

### Pfarrverbände:

#### Drei Anger bei Wien:

Dr. Peter **Klonowski** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon der Pfarren Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn ernannt.

#### Mittleres Schmidatal:

P. Bogdan **Avadani** OFMConv wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberherten, Ruppersthal und Stranzendorf ernannt.

#### Weinland Nord:

Dr. Jacob Osondu **Nwabor** (D. Abakaliki), PfMod. in Drasenhofen, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Schrattenberg und Stützenhofen, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrmoderator der Pfarren Falkenstein und Poysbrunn ernannt.

MMag. Wolfgang **Polder** wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar der Pfarren Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen und zum geschäftsführenden Vorsitzenden des Vermögensverwaltungsrates der Pfarren Falkenstein und Poysbrunn ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 30. September von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarren Poysbrunn und Falkenstein entpflichtet.

Lic. Joseph Daud **Chingwile** (D. Tunduru-Masasi), AushKpl. In Kleinschweinbarth, Ottenthal und Stützenhofen wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan der Pfarren Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Poysbrunn und Schrattenberg ernannt.

#### Zellerndorf:

Dr. Adrian **Boboruta** (ED. Bucuresti) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Deinzeendorf, Platt, Schrattenthal, Watzelsdorf und Zellerndorf ernannt.

Herwig **Greylinger** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon der Pfarren Deinzendorf, Platt, Schrottenthal, Watzelsdorf und Zellerndorf ernannt.

**Hernals, Wien 17:**

Petra Andrea **Huchler** (L), bisher PHelf. in Dornbach, Hernals und Sühnekirche, alle Wien 17, schied mit 30. September aus und ist ab 1. Oktober als Referentin im Pastoralamt, Referat Pfarrgemeinderat und Pastorale Strukturentwicklung, tätig.

**KaRoLieBe, Wien 23:**

Mag. Bernhard Franz **Pokorny**, Pfr. in Liesing, Wien 23, bisher PfMod. in Rodaun, Wien 23 und Kalksburg, Wien 23, wurde mit 1. September zum Pfarrer der Pfarren Rodaun, Wien 23 und Kalksburg, Wien 23 ernannt.

**Anningerblick:**

Mag. Anto **Petrovic** (D), ha Diakon im Klinikum Ottakring, ea Diakon in Gumpoldskirchen, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ea Diakon der Pfarren Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef und Münchendorf ernannt.

Dipl.-Ing. Eduard **Taufratzhofer** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon der Pfarren Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Josef, Guntramsdorf-St. Jakobus und Münchendorf ernannt.

**Seelsorgeräume:**

**Carnuntum:**

Die Amtszeit von P. Mag. Pawel **Gnat** MSF, PfrMod. in Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf, als Seelsorgeraumleiter wurde bis 29. Februar 2024 verlängert.

**Feistritzal:**

Die Amtszeit von GR Mag. Herbert **Morgenbesser**, PfrMod. in Feistritz am Wechsel, Kirchberg am Wechsel, St. Corona am Wechsel und Trattenbach, als Seelsorgeraumleiter wurde bis zur Errichtung eines Pfarrverbandes verlängert.

**Fischa Mitte:**

Josef Maria **Stadlbauer** (D) wurde mit 1. Oktober zum ea Diakon der Pfarren Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf und Weigelsdorf ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 30. September von seinem Amt als ea Diakon der Pfarre Kaltenleutgeben entpflichtet.

**Gfiederbergpfarren:**

Die Amtszeit von Mag. Wolfgang **Fürtinger**, Pfr. in Pottschach, als Seelsorgeraumleiter wurde bis 30. November 2024 verlängert.

**Gloggnitz:**

Die Amtszeit von Mag. Ernst **Pankl**, Pfr. in Gloggnitz und Priggwitz, PfMod. in Kranichberg und Raach am Hochgebirge, als Seelsorgeraumleiter wurde bis 14. Mai 2025 verlängert.

**Oberes Triestingtal:**

Br. Josef **Geiblinger** Sam. FLUHM (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon der Pfarren Hafnerberg, Altenmarkt an der Triesting und Klein-Mariazell ernannt.

**Raum Schwechat:**

Die Amtszeit von Mag. Werner **Pirkner**, PfrMod. in Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing, als Seelsorgeraumleiter wurde bis zur Errichtung eines Pfarrverbandes verlängert.

**Salvatorianerpfarren:**

Die Amtszeit von P. Mag. Franz Werner **Tree** SDS, Pfr. in Gallbrunn und Trautmannsdorf an der Leitha, als Seelsorgeraumleiter wurde bis 24. Dezember 2025 verlängert.

**St. Augustinus:**

Die Amtszeit von Herrn Mag. Ulrich **Dambeck** CanReg, Pfr. in Edlitz. PfrMod. in Scheiblingskirchen und Thernberg, als Seelsorgeraumleiter wurde bis 31. März 2025 verlängert.

**Wienerwald:**

Die Amtszeit von KR Mag. Josef **Kantusch**, Pfr. in Klausen-Leopoldsdorf, als Seelsorgeraumleiter wurde bis 30. April 2024 verlängert.

**Pfarren:**

**Deutsch-Wagram:**

Ing. Gerald **Strobl** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Drösing, Niederabsdorf und Ringelsdorf:**

P. Sabu **Mathew** MST, M.A., PfProv. in Bernhardsthal, Reintal, Katzelsdorf und Großkrut, wurde mit 1. Oktober zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

**Gösing am Wagram und Fels am Wagram:**

Mag. Christian **Steinschaden** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Obermarkersdorf, Pulkau und Waitzendorf:**

Dr. Adrian **Boboruta** (ED. Bucuresti) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt. Herwig **Greylinger** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Röschitz und Stoitzendorf:**

P. mgr. Lic. Tomasz **Makarewicz** SAC, bisher Pfarrprovisor, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrmoderator ernannt.

**Zur frohen Botschaft, Wien 4:**

Mag. Georg Holger **Walpitscheker**, BEd (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Gumpendorf, Wien 6:**

P. Nelson **Soosai Marian** SSS, bisher Pfarrprovisor, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrmoderator ernannt.

**Schottenfeld, Wien 7:**

MMag. Peter **Fiala** wurde mit 1. Oktober 2020 zum Pfarrmoderator ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 30. September von seinem Amt als Seelsorger der Tschechischen Gemeinde entpflichtet.

**Lichtental, Wien 9:**

Dr. Wolfgang **Kimmel** wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

**Nem Jesu, Wien 12:**

GR KR P. Mag. Josef **Kamplleitner** CSsR wurde mit 15. September zum Pfarrmoderator ernannt.

**Maria Hietzing, Unter St. Veit-Zum Guten Hirten und St. Hemma, Wien 13:**

Mag. Rochus **Hetzendorfer**, Kpl., wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Kaplan der Pfarren Bad Schönau und Kirchschatz in der Buckligen Welt entpflichtet.

**Schmelz, Wien 16:**

P. mgr. Krzysztof **Cinal** SCJ wurde mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator entpflichtet.

P. Lic. Stanislaw Ryszard **Leszczynski** SCJ wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

**Marienfarrre, Wien 17:**

Mag. Dr. Peter **Bartsch** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

DDr. Johannes **Kirchner** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Nußdorf, Wien 19:**

Dipl.-Ing. Peter **Neßmerak** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Cyryll und Method, Wien 21:**

Paul Josef Alexander **Hösch** (D) wurde mit 26. September zum ha Diakon ernannt.

**Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22:**

Mgr Maciej Antoni **Janaszak** (L), Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. Septwember zum Pastoralpraktikanten bestellt.

**St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22:**

Mag. Massimiliano **Nanna** wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet und im Rahmen eines Donum Fidei Vertrages für drei Jahre für den pastoralen Dienst in der Erzdiözese Matera-Irsina freigestellt.

**Mauer, Wien 23:**

Dipl.-Ing. Mag. Flavio Nicolae **Farcas** (D) wurde mit 31. August von seinem Amt als hauptamtlicher Diakon entpflichtet.

Die Kapelle im Neurologischen Zentrum Rosenhügel, 1130 Wien, Riedelgasse 5, wurde mit 26. August profaniert.

**Neuerlaa und Wohnpark Alterlaa, Wien 23:**

Mag. Richard Kipkemoi **Langat** (L), B.A., BEd, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

**Kritzendorf:**

Dipl.-Ing. Robert **Mucha** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Baden-St. Stephan:**

Mag. Franklin Eberechukwu **Okwara** (D Orlu) wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

**Brunn am Gebirge:**

Adalbert **Havlicek** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Kategoriale Seelsorge:**

**Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

P. Clemens **Kriz** OSST, PfProv. der Pfarre Absdorf, wurde mit 31. August von seinem Amt als AIDS-Seelsorger entpflichtet.

Mag. Georg **Henschling**, PfVik. In Hautzendorf, Herrnleis, Ladendorf, Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten und Unterolberndorf, Seels. am Landesklinikum Mistelbach, wurde mit 1. September zum Seelsorger des Pflege- und Betrugungszentrums Mistelbach ernannt.

Mag. Andreas **Welich** (L) wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit in der Jungen Kirche zum Pastoralassistenten im Herz-Jesu-Krankenhaus, Wien 3, bestellt.

**Universitätsseelsorge:**

Philipp **Rogner**, MEd BEd (D) wurde mit 1. September unbefristet zum ehrenamtlichen Seelsorger der Kirchl. Pädagog. Hochschule Wien/Krems am Standort Strebersdorf, sowie der Praxisvolksschule der KPH Wien/Krems Campus Strebersdorf ernannt.

**Junge Kirche:**

Daniela **Ernhofer** (L), bisher Jugend- und Kinderpastoralassistentin in der Regionalstelle Wiener Neustadt, wurde mit 1. September zur Jugend- und Kinderpastoralassistentin in der Regionalstelle Maria Enzersdorf bestellt.

**Todesmeldungen:**

KR P. Johann **Stummer** SDB ist am 7. September im 87. Lebensjahr gestorben und wurde am 16. September in der Salesianergrabstätte auf dem Neuen Städtischen Friedhof Amstetten bestattet.

P. Franz **Aregger** OSFS, Seelsorger und Beichtvater in St. Anna, Wien 1, ist am 1. Oktober im Alter von 80 Jahren gestorben und wird am 12. Oktober auf dem Friedhof Sievering, Wien 19, bestattet.

**94. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

**95. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**96. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die November-Ausgabe des Diözesanblattes 2020 ist der 30. Oktober 2020, 14.00 Uhr.

Die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2020 erscheint am 5. November 2020.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*